

Zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg**

und

dem **BKK- Landesverband NORDWEST**,  
der Krankenkasse für den Gartenbau und handelnd  
als Landesverband für die landwirtschaftliche Krankenversicherung  
wird folgender

## **25. Nachtrag**

zum Gesamtvertrag vom 18. April 1996

vereinbart:

**Hinweis: Die Erklärungsfrist der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz war zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht abgelaufen.**

Durch die Abschaffung der Praxisgebühr zum 01.01.2013 sind die Regelungen zur Berechnung der Abschlagszahlungen anzupassen. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Partner des Gesamtvertrages:

**1. In § 13 Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:**

„Mit Wirkung ab dem 1. Quartal 2013 ergibt sich die Ausgangsgröße für die Ermittlung der Abschlagszahlungen wie folgt:

Die Summe aus

1. der nach Maßgabe der jeweils geltenden Honorarvereinbarung zu ermittelnden vorhersehbaren morbiditätsbedingten Gesamtvergütung des betreffenden Quartals sowie
2. der sonstigen Gesamtvergütungen des entsprechenden Quartals des Vorjahres, soweit sie nicht Nr. 1 unterfällt,

wird vermindert um die nach Maßgabe der Vereinbarungen zur Bereinigung des Behandlungsbedarfes bei Beitritt von Versicherten zu Verträgen nach §§ 73b, 73c, 140a ff. SGB V (Bereinigungsverträge) festgestellten Bereinigungsbeträge für das betreffende Quartal und ergibt so die Ausgangsgröße.“

**2. Die Regelung tritt am 22.11.2012 in Kraft.**

**Hamburg, den 22.11.2012**